

Fachtagung für Betriebsräte in Sportorganisationen

„sobi“ (Gesellschaft für sozialwissenschaftliche Beratung und Information e.V.)

Organisation der BR Arbeit: Schlaglicht Binnenorganisation und Geschäftsordnung (Überblick und ausgewählte praktische Problemstellungen)

Referent: Jan Scholand, Fachanwalt für Arbeitsrecht





Organisation der BR Arbeit

- Die Organisation des BR ist die Grundlage erfolgreicher BR Arbeit
- Neben der persönlichen Zusammenarbeit sind dabei die rechtlichen Grundstrukturen und formellen Rahmenbedingungen zu beachten
- Kern der BR Arbeit ist die BR Sitzung. Diese muss gut vorbereitet und rechtssicher durchgeführt werden (sonst keine wirksame Beschlussfassung)
- Keine Videokonferenzen ohne Geschäftsordnung, keine wirksame Beschlussfassung ohne ordnungsgemäße Ladung, keine BV ohne Beschlussfassung.



Organisation der BR Arbeit

- Der BR handelt als Kollegialorgan / Gremium
- Vorsitz und stellvertretender Vorsitz vertreten den Willen des BR, den BR jedoch nicht im Willen (BAG 1 ABR 19/13)
(=Keine wirksame BV trotz Unterzeichnung durch BRV ohne BR Beschluss, BAG 1 AZR 233/21)
- Der BR handelt nach demokratischer Willensbildung (Mehrheitsmaßstab), die einzelnen BR Mitglieder haben aber eigene Rechte
(= Einsichtsrecht einzelner Mitglieder in BR Akten, LAG Hessen 16 TaBV 67/19)
(= Einladung mit Tagesordnung zur ordnungsgemäßen Vorbereitung)
(= Nachladung von Ersatzmitgliedern bei Verhinderung, LAG Hamm 13 TaBv 72/17-Fitting § 25 Rd.Nr. 21)



Organisation der BR Arbeit

- Ladung zur BR Sitzung

An Alle

Rechtzeitig

Mit Themen (Beschlussfassung)

- Heilung von Ladungsmängeln

Beschlussfassung über Tagesordnung (Einstimmig, BAG 1 ABR 2/13)

- Nachweis ordnungsgemäßer Beschlussfassung:

Darlegungslast des BR (LAG Hessen 16 TaBV 185/20)



Organisation der BR Arbeit

- Arbeitsmittel erleichtern die BR Arbeit
 - Anwesenheitsliste (z.B. mit Reihenfolge der Vertretungen, sehr transparent)
 - Protokoll (z.B. mit Gliederungspunkt Beschlussfassung über die Tagesordnung)
 - Abmeldeformular (z.B. ohne Abmeldegrund (!))



Organisation der BR Arbeit

- Rolle von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz

Geschäftsführung des BR

- Keine Anhörung ohne BRV (BAG 6 AZR 520/82)
- Einladung Sitzung / (P) Verhinderung:
 - Keine Einladung ohne BRV (BAG 1 ABR 5/19)
 - Verhinderung bei AU (BAG 1 ABR 1 ABR 5/19)
- Leitung Sitzung (Unterzeichnung Protokoll)
- Ansprechpartner für AG (Empfang von Anhörungen, BAG 2 AZR 412/84)
- Umsetzung BR Willen (Unterzeichnung BV's)



Organisation der BR Arbeit

- Die Geschäftsordnung nach § 36 BetrVG
 - ein wichtiges Arbeitsinstrument

= Regelungen zur inneren Organisation der BR Arbeit

→ Wo gesetzliche Spielräume bestehen

→ Keine Abweichung von zwingenden gesetzlichen Regelungen

z.B.:

- Einzelheiten zur BR Sitzung (Einberufungsfrist; Mittel der Einberufung, Tag der Sitzung)
- Organisation der BR Arbeit (Ausschüsse – Aufgaben und Mitglieder, Führung BR Akten)

Nicht:

- Änderung der Voraussetzungen der Beschlussfassung (Abstimmung)
- Änderung der Mehrheitsanforderungen für Beschlüsse (Einfache qualifizierte Mehrheit)



Zustandekommen der GO:

- Beschluss der GO mit absoluter Mehrheit der BR Mitglieder
- Schriftform (+ Unterzeichnung durch BRV)
- Keine Veröffentlichung

Wirkung der GO:

- Für die Dauer der Amtszeit des BR
- Nur im Innenverhältnis (Kein Berufen des AG auf Fehler)
- BR kann mit absoluter Mehrheit abweichen



Argumente für eine GO:

- Keine BR Sitzung als Videokonferenz ohne GO (§ 30 Abs. 2 BetrVG)



Als Ausnahme zur Präsenzsitzung

Technik: LAG Berlin-Brandbg. 14 TaBVGa 401/21

- Weitere Vertreter für BR.V und S.BV



BAG: Einberufung zu Sitzungen ist Aufgabe von BR.V und S.BRV

Bei Verhinderung beider ist außerhalb von „Notfällen“

keine BR Sitzung möglich – BAG 1 ABR 5/19

BAG: AU freigestellter BR's ist „absoluter Verhinderungsgrund“ auch für BR Arbeit – BAG 1 ABR 5/19

- Regelungen zur Abmeldung von Mitgliedern und Ladung von Ersatzmitgliedern



LAG: Prüfung des Verhinderungsgrundes ist Pflicht der BR Mitglieder. BR.V darf echte Verhinderung unterstellen und muss dann Ersatzmitglieder laden. Unterlassen der Nachladung nur bei sicherer Kenntnis fehlenden Verhinderungsgrundes

LAG Hamm 13 TaBV 72/17

Fitting § 25 Rd. Nr. 21



→Praxisdiskussion←



Möchten Sie in Kontakt bleiben?

Dann empfehlen wir

1. unseren **Kanzlenewsletter**, mit dem wir über aktuelle arbeitsrechtliche Themen informieren.
Anmeldung unter: info@kanzlei-hentschel.de
2. unsere (Online-) Veranstaltung **FORUM Arbeitsrecht**, in der wir mit Betriebsratsmitgliedern aktuelle Entwicklungen rund um die betriebliche Mitbestimmung diskutieren.
Anmeldung unter: info@kanzlei-hentschel.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

